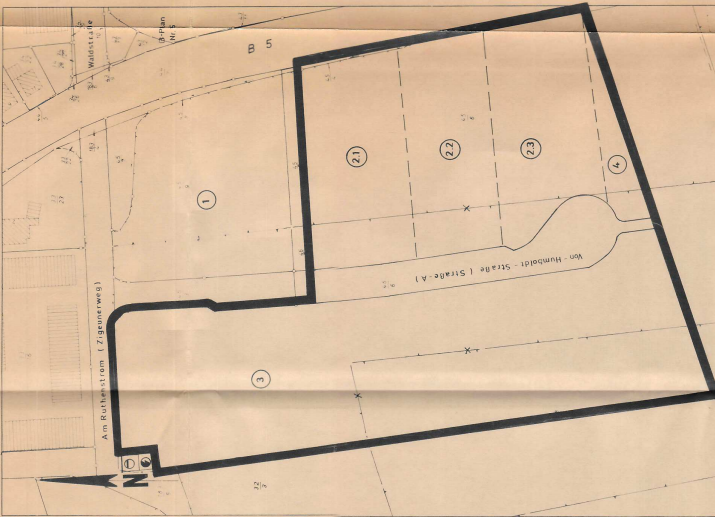


LAGEPLAN M. 1:1000

Anliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan
Kreis Dithmarschen Gemeinde Wesseln
Gemarkung Wesseln Flur 2 Maßstab 1:1000



- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.08.1992, der die öffentliche Bekanntmachung des aufstellungsbeschlusses des örtlichen Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet "westlich der B 5, südlich der Straße Am Ruhnenstrom" bis zum 13.01.1992 erfolgt.
- 2) Die frühere Aufstellung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauOB ist am 13.01.1992 durchgesetzt worden.
- 3) Die von der Planung beschriebene öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet "westlich der B 5, südlich der Straße Am Ruhnenstrom" ist am 04.08.1992 durchgesetzt worden.
- 4) Die Gemeindevertretung hat am 04.08.1992 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5) Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text und den Bezeichnungen der einzelnen Parzellen, ist am 13.01.1992 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes öffentlich ausgestellt worden. Die Begründung des Entwurfs ist mit dem Entwurf schriftlich verbunden und ist ebenfalls öffentlich ausgestellt worden.
- 6) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Besondere und allgemeine Bestimmungen der öffentlichen Bekanntmachung am 13.01.1992 geprüft.
- 7) Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text und dem Bebauungsplan, ist am 13.01.1992 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

SACUNG DER GEMEINSCHAFT WESSELN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER B 5, SÜDLICH DER STRASSE AM RUHNENSTROM" NÖRDLICH DER GEMEINGRENZE DER STADT HEIDE UND ÖSTLICH DER LINIE, DIE IM ABSTAND VON CA. 150 M WESTLICH DER B 5 VERLÄUFT."

TEXT Es gilt die BauVO 1990

1. Auf den im Lageplan gekennzeichneten Baugrundstücken Nr. 2.1 bis 2.3 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur mit je 1 Ladengeschosse mit max. 1200 m² Geschosfläche (GF) und dann auch nur mit nachfolgendem Warenortientierung zulässig:
 - Textilien,
 - Elektroartikel (weiße und braune Ware),
 - Baby- und Kinderartikel (Kleidung und Spielwaren),
 - Lebensmittel.
 Für das Sortiment Lebensmittel ist auf der gesamten Baufäche der Baugrundstücke Nr. 2.1 bis 2.3 eine max. Verkaufsfäche (VF) von 850 m² zulässig.
2. auf den Baugrundstücken Nr. 3 und Nr. 4 sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmen:
 - Kleinfachhandel mit "Bestellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstbetrieben."

Die Durchführung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet "westlich der B 5, südlich der Straße Am Ruhnenstrom" ist am 13.01.1992 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text und den Bezeichnungen der einzelnen Parzellen, ist am 13.01.1992 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes öffentlich ausgestellt worden. Die Begründung des Entwurfs ist mit dem Entwurf schriftlich verbunden und ist ebenfalls öffentlich ausgestellt worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Besondere und allgemeine Bestimmungen der öffentlichen Bekanntmachung am 13.01.1992 geprüft.

Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text und dem Bebauungsplan, ist am 13.01.1992 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

Wesseln, den 13.01.1992

Bürgermeister

Wesseln, den 13.01.1992

Bürgermeister

Wesseln, den 13.01.1992

Bürgermeister

Wesseln, den 13.01.1992

Bürgermeister

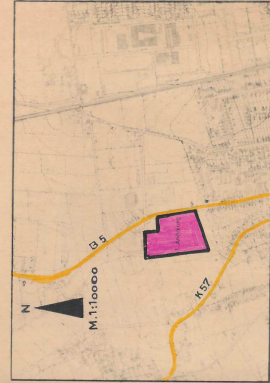
Wesseln, den 13.01.1992

Bürgermeister

Wesseln, den 13.01.1992

Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wesseln

Für das Gebiet "westlich der B 5, südlich der Straße Am Ruhnenstrom nördlich der Gemeindegrenze der Stadt Heide und östlich der Linie, die im Abstand von ca. 150 m westlich der B 5 verläuft."